

TE OGH 2026/3/24 120s149/25s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. März 2026 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Setz-Hummel LL.M., Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi PMM in Gegenwart des Schriftführers Mag. Hackl in der Strafsache gegen * A* und einen anderen Angeklagten wegen Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 25. September 2025, GZ 14 Hv 43/25v-89, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Ulrich, des Angeklagten * M*, dessen Verteidiger Mag. Scheed und der gesetzlichen Vertreterin * Al * zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 24. März 2026 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Setz-Hummel LL.M., Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi PMM in Gegenwart des Schriftführers Mag. Hackl in der Strafsache gegen * A* und einen anderen Angeklagten wegen Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz 5, Ziffer 2, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 25. September 2025, GZ 14 Hv 43/25v-89, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Ulrich, des Angeklagten * M*, dessen Verteidiger Mag. Scheed und der gesetzlichen Vertreterin * Al * zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im den Angeklagten M* betreffenden Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und in diesem Umfang in der Sache selbst erkannt:

* M* wird für die ihm nach den Schuldsprüchen II./1./ und II./2./ zur Last liegenden Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB sowie nach § 84 Abs 4 StGB unter Anwendung von § 28 Abs 1 StGB und § 5 Z 4 JGG nach § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von * M* wird für die ihm nach den Schuldsprüchen römisch zwei./1./ und römisch zwei./2./ zur Last liegenden Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz 5, Ziffer 2, StGB sowie nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB unter Anwendung von Paragraph 28, Absatz eins, StGB und Paragraph 5, Ziffer 4, JGG nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB zu einer Freiheitsstrafe von

sieben Monaten

verurteilt.

Gemäß § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StGB wird die von 3. Juli 2025, 1:36 Uhr bis 21. Juli 2025, 11:10 Uhr erlittene Vorhaft auf die verhängte Strafe angerechnet. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins, StGB wird die von 3. Juli 2025, 1:36 Uhr bis 21. Juli 2025, 11:10 Uhr erlittene Vorhaft auf die verhängte Strafe angerechnet.

Mit ihrer Berufung wird die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung, wurde * M* mit dem angefochtenen Urteil „je eines Verbrechens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB (II./1./) sowie nach § 84 Abs 4 StGB (II./2./)“ schuldig erkannt und unter Bedachtnahme auf § 28 Abs 1 StGB und § 5 Z 4 JGG nach § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilt, wovon „gemäß 43a Abs 3 StGB iVm § 43 Abs 1 StGB“ ein Teil im Ausmaß von sechs Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde (US 4). Soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung, wurde * M* mit dem angefochtenen Urteil „je eines Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz 5, Ziffer 2, StGB (römisch zwei./1./) sowie nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB (römisch zwei./2./)“ schuldig erkannt und unter Bedachtnahme auf Paragraph 28, Absatz eins, StGB und Paragraph 5, Ziffer 4, JGG nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilt, wovon „gemäß Paragraph 43 a, Absatz 3, StGB in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz eins, StGB“ ein Teil im Ausmaß von sechs Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde (US 4).

[2] Danach hat er

A./II./ am 3. Juli 2025 (US 7 f) in G* gemeinsam mit dem Mitangeklagten * A*

„1./ sowie weiteren Mittätern in verabredeter Verbindung * Ma*, * K* und * L* durch Versetzen von Faustschlägen und Fußtritten

– wodurch * L* einen operativ versorgten Nasenbeinbruch und eine Prellung der Bauchdecke sowie * K* und * Ma* Prellungen und Schwellungen im Gesicht, an den Beinen und im Bauchbereich erlitten – am Körper verletzt; „1./ sowie weiteren Mittätern in verabredeter Verbindung * Ma*, * K* und * L* durch Versetzen von Faustschlägen und Fußtritten, – wodurch * L* einen operativ versorgten Nasenbeinbruch und eine Prellung der Bauchdecke sowie * K* und * Ma* Prellungen und Schwellungen im Gesicht, an den Beinen und im Bauchbereich erlitten – am Körper verletzt;

2./ durch die zu Punkt II./2./ [gemeint: II./1./] angeführten Tathandlungen dem * L* eine an sich schwere Verletzung zugefügt“. 2./ durch die zu Punkt römisch zwei./2./ [gemeint: römisch zwei./1./] angeführten Tathandlungen dem * L* eine an sich schwere Verletzung zugefügt“.

[3] Die Schuldsprüche A./II./ geben zunächst Anlass zur Bemerkung, dass Verletzungen mehrerer Personen stets in echter Konkurrenz zueinander stehen (Meissner, SbgK § 84 Rz 119). Solcherart hätte der Angeklagte nicht nur jeweils ein Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB (II./1./) sowie nach § 84 Abs 4 StGB (II./2./), sondern zu II./1./ und 2./ zwei Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB (zum Nachteil der Opfer Ma* und K*) sowie ein Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 und 5 Z 2 StGB (zum Nachteil des Opfers L*) begangen. Dieser (sich zum Vorteil des Angeklagten auswirkende) Subsumtionsfehler hat mangels Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft auf sich zu beruhen. Die Schuldsprüche A./II./ geben zunächst Anlass zur Bemerkung, dass Verletzungen mehrerer Personen stets in echter Konkurrenz zueinander stehen (Meissner, SbgK Paragraph 84, Rz 119). Solcherart hätte der Angeklagte nicht nur jeweils ein Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz 5, Ziffer 2, StGB (römisch zwei./1./) sowie nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB (römisch zwei./2./), sondern zu römisch zwei./1./ und 2./ zwei Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz 5, Ziffer 2, StGB (zum Nachteil der Opfer Ma* und K*) sowie ein Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4 und 5 Ziffer 2, StGB (zum Nachteil des Opfers L*) begangen. Dieser (sich zum Vorteil des Angeklagten auswirkende) Subsumtionsfehler hat

mangels Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft auf sich zu beruhen.

Rechtliche Beurteilung

[4] Die gegen den Strafausspruch aus § 281 Abs 1 Z 11 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – im Recht. Die gegen den Strafausspruch aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – im Recht.

[5] Wird (wie hier) auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach § 43a Abs 2 StGB vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 Abs 1 StGB ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen, wobei der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe mindestens einen Monat betragen muss und nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen darf (§ 43a Abs 3 StGB). Wird (wie hier) auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Paragraph 43 a, Absatz 2, StGB vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des Paragraph 43, Absatz eins, StGB ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen, wobei der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe mindestens einen Monat betragen muss und nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen darf (Paragraph 43 a, Absatz 3, StGB).

[6] Diese zwingend vorgeschriebene Relation ist generell auch im Jugendstrafrecht zu beachten (Schroll/Oshidari in WK2 JGG § 5 Rz 51; Jerabek/Ropper in WK2 StGB § 43a Rz 13). Diese zwingend vorgeschriebene Relation ist generell auch im Jugendstrafrecht zu beachten (Schroll/Oshidari in WK2 JGG Paragraph 5, Rz 51; Jerabek/Ropper in WK2 StGB Paragraph 43 a, Rz 13).

[7] Indem das Erstgericht den Angeklagten M* zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilte und davon einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von sechs Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachsah (US 4), überschritt es (vgl dazu US 14) – weil der verbleibende unbedingte Strafteil bloß zwei Wochen und solcherart nicht mindestens einen Monat beträgt (US 4) – zum (richtig:) Vorteil des Angeklagten seine Strafbefugnis iSd § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO (RIS-Justiz RS0091988; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 671; Jerabek/Ropper in WK2 StGB § 43a Rz 13). Indem das Erstgericht den Angeklagten M* zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilte und davon einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von sechs Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachsah (US 4), überschritt es (vergleiche dazu US 14), – weil der verbleibende unbedingte Strafteil bloß zwei Wochen und solcherart nicht mindestens einen Monat beträgt (US 4) – zum (richtig:) Vorteil des Angeklagten seine Strafbefugnis iSd Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, erster Fall StPO (RIS-Justiz RS0091988; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 671; Jerabek/Ropper in WK2 StGB Paragraph 43 a, Rz 13).

[8] Aufhebung des Strafausspruchs ist die Folge, worauf die Staatsanwaltschaft mit ihrer Strafberufung zu verweisen war.

[9] Bei der erforderlichen Strafneubemessung wertete der Oberste Gerichtshof das Zusammentreffen von zwei strafbaren Handlungen sowie die Tatbegehung laut (verfehlt) Schuldpruch II./1./ zum Nachteil zweier Opfer als erschwerend sowie als mildernd die bisherige Unbescholtenheit sowie die leichte Intelligenzminderung des Angeklagten. Bei der erforderlichen Strafneubemessung wertete der Oberste Gerichtshof das Zusammentreffen von zwei strafbaren Handlungen sowie die Tatbegehung laut (verfehlt) Schuldpruch römisch zwei./1./ zum Nachteil zweier Opfer als erschwerend sowie als mildernd die bisherige Unbescholtenheit sowie die leichte Intelligenzminderung des Angeklagten.

[10] Davon ausgehend erweist sich die Verhängung der im Spruch ersichtlichen Freiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen.

[11] Gemäß § 43 Abs 1 StGB konnte diese Freiheitsstrafe im Hinblick auf das Vorliegen von Jugendstraftaten sowie darauf, dass der Angeklagte das Haftübel erstmals verspürt hat, (zur Gänze) bedingt nachgesehen werden. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, StGB konnte diese Freiheitsstrafe im Hinblick auf das Vorliegen von Jugendstraftaten sowie darauf, dass der Angeklagte das Haftübel erstmals verspürt hat, (zur Gänze) bedingt nachgesehen werden.

[12] Die Kostenentscheidung gründet auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E147058

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0120OS00149.255.0324.000

Im RIS seit

02.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at